

Spartipps für alle

Steuererklärung für 2009. Jung und Alt holen sich mit der Steuererklärung viel Geld zurück. Wir sagen, welche Chancen sie diesmal haben und was neu ist.

Es gibt größere Steuervorteile, andere Formulare und einen günstigeren Steuertarif: In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 läuft vieles anders als in den Vorjahren.

Neu für alle

Sonderausgaben. Im Mantelbogen, den jeder ausfüllen muss, ist die Abrechnung der Sonderausgaben für alle neu. In den Vordruck gehören nur noch Posten wie:

- die Kirchensteuer, die Arbeitnehmer 2009 für ihre Lohnsteuer gezahlt haben,
- die Beiträge und Spenden, die Mitglieder ihrer Partei überwiesen haben,
- die Spenden an gemeinnützige Vereine, Kirchen, Hochschulen und andere sozial nützliche Organisationen und
- der Unterhalt an den geschiedenen oder an den dauernd getrennt lebenden Ehepartner.

Tipp Solche Sonderausgaben bringen Ihnen ganz leicht Steuerersparnisse, weil das Finanzamt bei der Jahresabrechnung von sich aus dafür pauschal nur 36 (Ehepaare 72) Euro im Jahr anerkennt.

Aussortiert wurden alle Versicherungsbeiträge aus dem Mantelbogen. Auch die Kosten für die Altersvorsorge kommen dort nicht mehr vor. Diese Sonderausgaben trägt jetzt jeder in die neue Anlage Vorsorgeaufwand ein. Auch Riester- und Rürup-Sparer, die mit ihren Einzahlungen oft viel Steuern sparen, geben diese dort an.

Im Kasten „Die neuen Formulare im Überblick“ (S. 42) stehen die wichtigsten Änderungen in den Vordrucken.

Gewinn im Haushalt

Ganz anders als bisher sieht im Mantelbogen zur Steuererklärung die Abrechnung für Mieter und Eigentümer aus, die im Jahr

2009 daheim Handwerker oder Haushaltshilfen beschäftigt haben.

Handwerker. Lohnkosten für Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten im Haushalt lohnen sich bis 6 000 (früher 3 000) Euro in der Steuererklärung. So viel können auch Bewohner in Heimen abrechnen, wenn sie dort einen eigenen Haushalt führen und Handwerkerleistungen bezahlt haben.

Haushaltshilfen. Ausgaben für Fensterputzer, Reinigungsfrauen, Gärtner und andere selbstständig oder angestellt arbeitende Haushaltshilfen zählen seit 2009 bis zur Höhe von 20 000 Euro. Das Finanzamt zieht 20 Prozent des angegebenen Betrags von der Einkommensteuer des Mieters oder Eigentümers ab, maximal sind es 4 000 Euro im Jahr.

Pflegekräfte. Auch wenn ein Pflegedienst im Haushalt beschäftigt war oder im Heim Pflegekosten angefallen sind, ist die Steuerermäßigung für Haushaltshilfen möglich – aber meist nicht die beste Lösung.

Pflegekosten macht jeder, der nicht den Behindertenpauschbetrag von 3700 Euro beantragt, besser als außergewöhnliche Belastung geltend. Von der Summe zieht das Finanzamt eine zumutbare Belastung ab. Die Höhe richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, der für das jeweilige Jahr im Einkommensteuerbescheid steht (Tabelle S. 44 oben).

Für die Kosten, die sich durch die zumutbare Belastung nicht auswirken, kommt dann noch die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen infrage.



Unser Rat

Beispiel. Die Witwe Hella Körner hat einem Pflegedienst 3 000 Euro gezahlt. Sie kommt 2009 auf einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 30 000 Euro. 6 Prozent davon zieht das Finanzamt von ihren Pflegekosten als zumutbare Belastung ab, insgesamt also 1 800 Euro. Die Witwe kann nur 1 200 Euro als außergewöhnliche Belastung absetzen.

Für die restlichen 1 800 Euro erhält sie die Steuerermäßigung für Haushaltshilfen. 20 Prozent davon zieht das Finanzamt von ihrer Einkommensteuer ab. So spart Hella Körner noch mal 360 Euro.

400-Euro-Jobs. Für geringfügig beschäftigte Minijobber im Haushalt zieht das Finanzamt diesmal 20 (früher 10) Prozent der Lohn- und Fahrtkosten von der Steuer-schuld ab, aber maximal 510 Euro.

Tipp Auch wenn Sie über 60 Jahre alt, krank oder behindert sind, rechnen Sie Kosten für Hilfen im Haushalt nach den neuen Regeln ab. Der Abzug als außergewöhnliche Belastung bis zum Höchstbetrag von 624 Euro oder 924 Euro im Jahr ist weggefallen.

Günstig für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer können mit der Steuererklärung meist extra viel Geld zurückholen. In der Vergangenheit hat das Finanzamt jedem im Schnitt 765 Euro erstattet, hat die Berliner Senatsverwaltung berechnet. Besonders viel bringen die Ausgaben für den Job, denn pauschal erkennt das Finanzamt dafür nur 920 Euro im Jahr an.

Arbeitsweg. Schon alle, die mindestens 14 Kilometer zur Arbeit fahren, kommen über

Termine. Erledigen Sie Ihre Jahresabrechnung möglichst früh, wenn Sie Steuern zurückerwarten. Offiziell müssen Ihre Unterlagen bis 31. Mai 2010 beim Finanzamt sein. Wenn die Steuererklärung freiwillig ist, endet die Frist sogar erst am 31. Dezember 2013.

Formulare. Überlegen Sie, ob Sie Ihre Steuererklärung übers Internet abgeben wollen. Die elektronische Steuererklärung wird oft schneller als die konventionelle bearbeitet und es sind weniger Belege nötig. Sie können gratis das Programm der Finanzverwaltung nutzen unter www.elsterformular.de. Falls Sie lieber den traditionellen

Weg wählen, erhalten Sie die Vordrucke wie gewohnt bei Ihrem Finanzamt oder unter www.formulare-bfin.de.

Helfer. Lassen Sie sich doch einfach helfen, wenn Sie mit der Steuerklärung allein nicht klarkommen. Die Mitgliedschaft in einem Lohnsteuerhilfeverein kostet je nach Höhe Ihrer Einnahmen zwischen 40 und 400 Euro im Jahr. Adressen finden Sie im Internet unter www.bdl-online.de oder www.Beratungsstellensuche.de. Steuerberater berechnen ihr Honorar je nach Arbeitsaufwand. Es gibt im Internet den Steuerberater-Suchservice unter www.dstv.de oder www.bstbk.de.

die Pauschale für Werbungskosten. Für jeden Kilometer der einfachen Entfernung zählen 30 Cent, das sind 966 Euro bei 230 Arbeitstagen. Da lohnt sich der Nachweis aller Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung.

Unfall. Vor allem im Winter sind viele Arbeitnehmer auf dem Arbeitsweg oder auf Dienstreisen mit ihrem Fahrzeug verunglückt. Bekommen sie Unfallkosten nicht ersetzt, können sie diese als Werbungskosten absetzen. Der im Jahr 2007 gestrichene Posten zählt jetzt wieder. Jeder sollte deshalb seine Reparatur-, Abschlepp-,

Anwaltskosten und anderen Ausgaben mit Belegen versehen beim Finanzamt angeben. Die Höhe ist egal. Bei Totalschaden zählt der Restwert.

Doppelter Haushalt. Mehr Arbeitnehmer als früher sparen mit einer Zweitwohnung am Arbeitsort Steuern. Das Finanzamt muss nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs die Ausgaben auch bei allen anerkennen, die aus privaten Gründen vom Arbeitsort weggezogen sind (Az. VI R 58/06).

Bei der Jahresabrechnung zählt zum Beispiel die Miete am Arbeitsort für eine maximal 60 Quadratmeter große Zweitwoh-



Die neuen Formulare im Überblick

Der Mantelbogen

Unterschrift. Den Mantelbogen muss jeder neuerdings am Ende unterschreiben, nicht mehr am Anfang (Zeile 109).

Bankverbindung. Auf der ersten Seite dürfen statt der klassischen Bankverbindung auch IBAN (International Bank account Number) oder BIC (Bank Identifier Code) stehen (Zeilen 21 bis 22).

Sonderausgaben. Sonderausgaben beginnen im Mantelbogen schon auf Seite zwei und sind auf einige wichtige Posten begrenzt, zum Beispiel auf:

- die Kirchensteuer, die Arbeitnehmer gezahlt haben (Zeile 44),
- die Spenden und Mitgliedsbeiträge für gemeinnützige Vereine, Kirchen und Parteien (Zeile 47 bis 57),
- den Unterhalt für geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner (Zeile 43).

Die neue Anlage Vorsorgeaufwand

Versicherungen. Die Sonderausgaben für die Altersvorsorge und für Schutz

wie Kranken-, Arbeitslosen- und Haftpflichtversicherungen gehören in die neue Anlage Vorsorgeaufwand. Ehepaare füllen eine gemeinsam aus, wenn sie beim Finanzamt die Zusammenveranlagung wählen. Im Mantelbogen und in der Anlage N für Arbeitnehmer haben Vorsorgeaufwendungen nichts mehr zu suchen. Im Mantelbogen kreuzen alle nur an, dass sie die Anlage Vorsorgeaufwand mit einreichen (Zeile 40).

Rürup und Riester. Auch Riester- und Rürup-Sparer rechnen ihre Einzahlungen in der neuen Anlage Vorsorgeaufwand ab. Für Riester-Sparer fällt im Gegenzug die alte Anlage AV weg.

Die Angaben für Haushaltsdienste Kosten für Haushaltshilfen oder Handwerker im Haushalt sind neu geordnet:

Handwerker. Kosten für Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten im Haushalt geben Mieter und Eigentümer in Zeile 78 im Mantelbogen an.

Haushaltshilfen. Ausgaben für Fensterputzer, Reinigungskräfte, Gärtner und andere Haushaltshilfen kommen für selbstständig arbeitende Hilfen in Zeile 76 und für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Zeile 75. Für vergleichbare Dienste im Heim sind sie in Zeile 77 anzugeben, ebenso Pflege- und Betreuungskosten.

Pflegedienst. Kommt ein anerkannter Pflegedienst ins Haus oder hat jemand Pflegekosten im Heim, sollten die Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen mit Belegen versehen im Mantelbogen eingetragen werden (Zeile 68 bis 70). Nachgewiesene Krankheitskosten kürzt das Finanzamt um

Eltern geben den Sonderbonus von 100 Euro, den sie für ihr Kind erhalten haben, beim Finanzamt mit an.

eine zumutbare Belastung (Tabelle S. 44 oben). Für die Pflegekosten, die dadurch nicht anerkannt werden, beantragen Steuerzahler im Mantelbogen die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen. Dafür geben sie den häuslichen Pflegeaufwand auch in Zeile 71 an.

400-Euro-Jobs. Für geringfügig beschäftigte Minijobber im Haushalt tragen Mieter und Eigentümer die Lohnkosten im Mantelbogen in Zeile 74 ein.

Die Anlage N für Arbeitnehmer

Fahrt zur Arbeit. Auf der Anlage N machen Arbeitnehmer ihre Angaben zum Arbeitsweg. In den Zeilen 36 bis 39 gibt es eine neue Spalte für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit, die sie mit dem Bus oder mit der Bahn zurückgelegt haben. Die Angabe der Ticketkosten lohnt sich, wenn sie höher sind als das Ergebnis aus der 30-Cent-Kilometerpauschale für die einfache Entfernung zur Arbeit.

Die Anlage Kind

Identifikationsnummer. Eltern müssen für jedes Kind die Steueridentifikationsnummer in der Anlage Kind eintragen (Zeile 4).

Kindergeld. Im Jahr 2009 gab es für jedes Kind einen Sonderbonus von 100 Euro. Den geben Mütter und Väter mit ihrem im vergangenen Jahr erhaltenen Kindergeld in der Anlage Kind zur Steuererklärung in Zeile 6 an.

Freiwilligendienst. Neu berücksichtigt ist in der Anlage Kind, dass es für Jugendliche über 18 Jahre Kindergeld gibt, wenn diese den „Freiwilligendienst aller Generationen“ leisten. Eltern tragen die Zeit in Zeile 16 ein.

Kinder über 18 Jahre. Haben erwachsene Kinder Kapitaleinnahmen, gehören diese erst nach Abzug des Sparerpauschbetrags von 801 Euro in Zeile 21 bis 23 der Anlage Kind. Bei den Bezügen in Zeile 24 bis 26 zählen Kapitaleinnahmen, die durch den Sparerpauschbetrag steuerfrei sind, nicht mehr mit.



nung. Für eine Heimfahrt je Woche erkennt das Finanzamt 30 Cent pro Entfernungskilometer an, wenn Arbeitnehmer tatsächlich so oft nachhause gefahren sind. Bei 100 Kilometern zwischen Wohn- und Arbeitsort sind das 30 Euro pro Fahrt. Wer für Bahn- oder Busfahrkarten mehr bezahlt hat, gibt seine Ticketkosten an.

In den ersten drei Monaten der doppelten Haushaltsführung gibt es außerdem eine Tagespauschale für die Verpflegung. Bei 24 Stunden Abwesenheit vom Heimatort beträgt sie 24 Euro. Für drei Monate können 1430 Euro zusammenkommen.

Fortbildung im Beruf. Selbst bezahlte Ausgaben für berufliche Fortbildungen wie einen Sprachkurs, eine Computerschulung oder eine Umschulung sind ebenfalls Werbungskosten. Auch Kosten für das erste Studium nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung zählen, hat vergangenes Jahr der Bundesfinanzhof entschieden. Wenn das Studium einen Bezug zur künftigen Arbeit hat, sind Posten wie Studiengebühren, Kosten für Arbeitsmittel, Zinsen und Gebühren für Bildungskredite in voller Höhe Werbungskosten (Az. VI R 14/07).

Tipp Geben Sie Ihre Ausgaben auch dann in der Steuererklärung an, wenn Sie bisher kein Einkommen versteuern müssen. Das Finanzamt stellt dann einen Verlust fest, den Sie von späteren Einkünften abziehen lassen können.

Andere Werbungskosten. Erreichen Arbeitnehmer die Pauschale von 920 Euro, lohnt es sich, alle möglichen Ausgaben für den Job abzurechnen. Gewerkschaftsbeiträge gehören genauso dazu wie Ausgaben für Bleistifte, Plastikhüllen, Aktenordner und Schreibmaterial.

Auch Arbeitsmittel wie Fachliteratur, Schreibtischlampen, Aktenschränke und Laptops erkennt das Finanzamt an. Haben sie mit Umsatzsteuer maximal 487,90 Euro gekostet, zählen alle Kosten schon im Jahr des Kaufs, teurere Arbeitsmittel muss dagegen jeder über die Nutzungsdauer abschreiben – den Preis für einen Laptop zum Beispiel über drei Jahre.

Klagen zum Mitgewinnen

Viele sollten auch solche Werbungskosten eintragen, um die andere Steuerzahler noch Musterprozesse gegen das Finanzamt führen. So halten sie sich ihre Chance bis zur Klärung durch die Gerichte offen.

Arbeitszimmer. Streit gibt es zum Beispiel ums Arbeitszimmer, das Arbeitnehmer in ihrer Wohnung haben. Vor 2007 konnten vor allem Lehrer, Richter, Außendienstmitarbeiter und alle, die sich daheim weiterbilden, Kosten bis 1250 Euro absetzen. Das Finanzamt erkannte ihre Ausgaben als Werbungskosten an, wenn sie woanders keinen Arbeitsplatz hatten oder ihre berufliche Arbeit überwiegend daheim erledigten.

Tipp Geben Sie Posten wie die Miete und Betriebskosten bei der Jahresabrechnung an, wenn Sie aus den gleichen Gründen zuhause ein Arbeitszimmer haben. Das Finanzamt lässt Ihren Steuerbescheid dazu automatisch offen, weil es Klagen beim Bundesfinanzhof und Bundesverfassungsgericht gibt. Machen die Richter die Streichung der Arbeitszimmerkosten rückgängig, müssen die Finanzämter Ihre Ausgaben nachträglich anerkennen.

Steuerberatungsgeschäfte. Auch Steuerberatungsgeschäfte sollten Sie voll in der Steuererklärung als Werbungskosten angeben. Seit 2006 erkennt das Finanzamt zwar nur noch das Honorar an, das auf die Berechnung der Einkünfte entfällt. Alles andere ist Privatsache, für die es keine Steuerersparnisse gibt. Dagegen gibt es aber eine Klage

Rentner können leicht die Fehler vermeiden, die bei Stichproben in Nordrhein-Westfalen aufgefallen sind.



Unser **Spezial „Steuern“** hilft im Detail bei der Steuererklärung für 2009. Es weist den Weg durch die Formulare, bringt alle wichtigen Steueränderungen



und informiert über Musterprozesse. Das Heft gibt es für 7,50 Euro im Handel, bei uns im Internet unter

www.test.de/shop

oder per Telefon 0 180 5/00 24 67 (14 Cent/Minute aus dem Festnetz, plus 2,50 Euro Versandkosten).

beim Bundesfinanzhof. Das Finanzamt rechnet Steuerberatungsgeschäfte deshalb im Steuerbescheid ebenfalls nur vorläufig ab. Verliert die Finanzverwaltung das Verfahren, könnte es Nachschlag geben.

Vorteil für Rentner

Steuertarif. Für viele Rentner ist der neue Steuertarif, der 2009 gilt, besonders günstig. Durch ihn kann jeder mehr Einkommen steuerfrei beziehen als bisher. Die Steuersätze sind niedriger und der Grund-

Ausgaben für die Gesundheit

Außergewöhnliche Belastungen wie Arztkosten kürzt das Finanzamt um die zumutbare Belastung in der Tabelle und erkennt den Rest an. Ein Single mit Einkünften von 30 000 Euro bekommt 1 800 Euro (6 Prozent) abgezogen.

Steuerzahler	Prozentsatz vom Gesamtbetrag der Einkünfte, wenn dieser so hoch ist ¹⁾		
	bis 15 340 Euro	bis 51 130 Euro	über 51 130 Euro
Alleinstehende ohne Kinder	5	6	7
Ehepaare ohne Kinder	4	5	6
Alleinstehende/ Ehepaare mit ein oder zwei Kindern ²⁾	2	3	4
Alleinstehende/ Ehepaare mit drei oder mehr Kindern ²⁾	1	1	2

1) Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich aus der Differenz zwischen steuerpflichtigen Einnahmen und Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Gegebenenfalls gehen auch der Sparerpauschbetrag und der Altersentlastungsbetrag ab.
 2) Mit Kindern, für die es im Jahr mindestens einen Monat Kindergeld oder Kinderfreibeträge (ganz oder zur Hälfte) gab.

freibetrag ist auf 7 834 (früher 7 664) Euro gestiegen. Der höhere Grundfreibetrag hat für Rentner zusätzlich den Vorteil, dass weniger von ihnen eine Steuererklärung abgeben müssen. Haben sie keine anderen Einkünfte, ist die Abrechnung nur Pflicht, wenn ihre gesetzliche Bruttorente – je nach Beginn – nicht höher als in der Tabelle ist:

Rentenbeginn	Bruttorente 2009
Bis 2005	15 440 Euro
2006	14 910 Euro
2007	14 480 Euro
2008	14 170 Euro
2009	13 680 Euro

Rente inklusive Erhöhungen, 2009 mit Erhöhung West.

Tipp In Stichproben ist aufgefallen, dass Rentner in der Steuererklärung manchmal Fehler machen. Achten Sie auf Folgendes:

- Sie müssen nicht nur Ihre gesetzliche Rente angeben, sondern alle Renten und Pensionen, die Sie 2009 hatten. Firmen- und Beamtenpensionen auf Steuerkarte gehören in die Anlage N, alle anderen in die Anlage R.
- Tragen Sie in der Anlage R in Zeile 5 die gesetzliche Bruttorente ein. Sie dürfen diese nicht um Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung kürzen, müssen aber

auch die steuerfreien Zuschüsse zur Krankenversicherung nicht angeben.

- Rechnen Sie Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf der neuen Anlage Vorsorgeaufwand ab. Geben Sie dort außerdem Schutz wie Unfall-, Haftpflicht- und Krankenzusatzversicherungen an. Sie sparen damit fast immer Steuern.
- Machen Sie außerdem im Mantelbogen außergewöhnliche Belastungen wie Krankheits- und Pflegekosten geltend.
- Sie zahlen trotz Steuerpflicht oft keine Steuern, wenn Sie Ihre Kosten abrechnen.

Hilfe bei besonderen Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen kann jeder absetzen. Geht es um Krankheitskosten, etwa für Arztbehandlungen, Kuren und Medikamente, zieht das Finanzamt eine zumutbare Belastung ab und erkennt nur den Rest an (siehe Tabelle links). Vor allem ältere Menschen geben dafür aber oft so viel aus, dass sie dennoch Steuern sparen.

Andere außergewöhnliche Belastungen zählen vom ersten Euro. So können Angehörige, die 2009 bedürftige Lebensgefährten oder Verwandte unterstützt haben, bis zu 7 680 Euro absetzen. Zahlen sie 30 Prozent Steuern, sparen sie bis zu 2 304 Euro.

Plus für Eltern

Familienförderung. Der Staat hat 2009 auch etwas für die Familienförderung getan. Mütter und Väter haben für die ersten zwei Kinder 120 Euro und für jedes weitere Kind 192 Euro mehr Kindergeld im Jahr erhalten. Dazu kam für jedes Kind einmalig ein Bonus von 100 Euro, den sie diesmal mit in der Anlage Kind angeben müssen.

Auch der Kinderfreibetrag war 2009 mit 3 864 (vorher 3 648) Euro höher. Nur der Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung betrug unverändert 2 160 Euro.

Eltern erhalten die beiden Freibeträge nach der Steuererklärung, wenn sie günstiger als das Kindergeld sind. Ob das so ist, prüft das Finanzamt und berücksichtigt diesmal für jedes Kind auch den Sonderbonus von 100 Euro. In der Tabelle rechts haben wir ausgerechnet, wie hoch das Einkommen 2009 sein muss, damit bei der Jahresabrechnung nachträglich die Freibeträge zum Zuge kommen.

Betreuungskosten. Geld vom Finanzamt zurück erhalten auch Alleinstehende und Ehepaare, die vergangenes Jahr berufstätig waren und Kindergärten, Tagesmütter, Babysitter oder andere Betreuer bezahlt haben. Das Finanzamt erkennt ihre Ausgaben vom ersten Euro als Werbungskosten an.

Für jedes Kind bis zum 14. Geburtstag zählen jedes Jahr Ausgaben bis 6 000 Euro. Nur zwei Drittel bringen Steuerersparnisse, also maximal 4 000 Euro im Jahr.

Alleinvertodiener können so viel für Kinder vom 3. bis 6. Geburtstag als Sonderausgaben abrechnen, wenn ihr Partner nicht berufstätig ist, weil er zum Beispiel die Kinder daheim versorgt.

Tipp Vielleicht können Sie Ihre Betreuungskosten bald voll absetzen. Es gibt ein Musterverfahren beim Bundesfinanzhof (Az. III R 67/09). In dem Streit geht es um die Frage, ob es verfassungsgemäß ist, dass Eltern lediglich zwei Drittel ihrer Betreuungskosten absetzen können.

Geben Sie auf jeden Fall alle Ausgaben an. Die Finanzämter müssen Steuerbescheide seit Mitte Februar bis zur juristischen Klärung offen halten (BMF-Schreiben IV A 3 - S 0338/07/10010). Günstige Urteile haben schon vielen im Nachhinein höhere Ersparnisse gebracht. ■

Vorteil für Kinder

Müssen Mütter und Väter 2009 mehr Einkommen als in der Tabelle versteuern¹⁾, sind die Freibeträge für Kinder günstiger als das Kindergeld.

Einkommensgrenze (Euro)		
Beim ersten Kind	Beim zweiten Kind	Beim dritten Kind
Für Alleinstehende ... mit halben Freibeträgen		
37 400	40 400	46 000
... mit halbem Kinder-, aber vollem Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung²⁾		
18 100	22 200	28 200
... mit vollen Freibeträgen		
38 900	44 900	53 500
Für Ehepaare mit gemeinsamen Kindern		
74 700	80 800	91 900

1) Einkommen gerundet, vor Abzug der Freibeträge.
 2) Kurz Betreuungsfreibetrag genannt.

Neuland für Anleger

Steuererklärung für 2009. Trotz der neuen Abgeltungsteuer sollten viele Sparer ihre Kapitaleinnahmen weiter in der Steuererklärung angeben. Wir zeigen, wie sie ans Ziel kommen.

Anleger, die gehofft hatten, dass ihnen die Steuererklärung mit Einführung der Abgeltungsteuer erspart bleibt, werden enttäuscht. Gerade für zahlreiche Rentner und andere Sparer mit niedrigem Einkommen wird es sich lohnen, ihre Kapitalerträge freiwillig in die Formulare einzutragen, um kein Geld zu verschenken.

Für andere Anleger ist das Ausfüllen sogar Pflicht, weil sie zum Beispiel noch ihre Kirchensteuer abrechnen müssen.

Welche Formulare wichtig sind

„Die Steuererklärung ist ja eigentlich kein Problem“, sagte kürzlich ein Finanztest-Leser – „wenn nur die Anlage KAP nicht wäre.“



Anleger prüfen, ob ihre Kapitalerträge weiter in die Steuererklärung gehören.

Unser Rat

Abrechnung. Verlassen Sie sich nicht darauf, dass mit der Steuerabrechnung Ihrer Bank oder Fondsgesellschaft alles erledigt ist. Prüfen Sie mit der Checkliste auf Seite 46, ob das Ausfüllen der Anlagen KAP und SO trotz Abgeltungsteuer für Sie weiter Pflicht ist oder ob Sie die Steuerformulare freiwillig ausfüllen sollten, um Geld zurückzuholen.

Buch. Ausführliche Hilfe beim Ausfüllen der Formulare bietet der „Steueratgeber für Anleger“ der Stiftung Warentest. Sie bekommen ihn für 12,90 Euro im Buchhandel oder unter www.test.de/shop oder unter Tel. 0 1805/00 24 67 (14 Cent/Min., 2,50 Euro Versandkosten).

Mit dieser Meinung steht der Mann nicht allein da: Aus Leserzuschriften wissen wir, dass häufig gerade dieses Formular, in dem die Einkünfte aus Kapitalvermögen abgerechnet werden, Kopfzerbrechen bereitet.

Jetzt müssen sich die Sparer auf eine komplett überarbeitete Anlage KAP einstellen. Unter Umständen müssen sie zudem die Anlage SO ausfüllen: Haben sie zum Beispiel noch 2008 Aktien oder Fondsanteile erworben und diese innerhalb eines Jahres verkauft, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor. Dieses rechnen sie über die Anlage SO beim Finanzamt ab.

Die Anlage AUS, in der Einkünfte aus dem Ausland abgerechnet werden, hat dagegen für private Anleger in der Regel keine Bedeutung mehr: Alle Erträge aus privatem Kapitalvermögen – zum Beispiel auch aus ausländischen Investmentfonds oder einem Tagesgeldkonto in den Niederlanden – werden über die Anlage KAP abgerechnet. Anders als früher tragen Anleger hier auch

die im Ausland gezahlte Quellensteuer ein, die sie auf die in Deutschland fällige Steuer anrechnen lassen können. Die Anlage AUS muss nur noch ausfüllen, wer etwa im Ausland Einkünfte aus Betriebsvermögen oder aus einer vermieteten Immobilie hat.

Neues im Mantelbogen

Wichtiger als früher ist für Anleger der Mantelbogen. Gleich zu Beginn müssen sie oben auf der ersten Seite angeben, ob sie die Steuererklärung auch abgeben, um die Kirchensteuer auf Kapitalerträge festsetzen zu lassen. In diesem Fall machen sie in Zeile 2 im linken Block ihr Kreuz.

Auf der zweiten Seite tragen sie ein, welche Anlagen sie mit der Steuererklärung einreichen: Für die Anlage KAP setzen sie in Zeile 35 ein Kreuz. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, die dort einzutragen sind, zählt seit 2009 zum Beispiel auch der Gewinn aus dem Verkauf von ab 2009 erworbenen Aktien oder Fondsanteilen.

Kapitalerträge beim Finanzamt abrechnen

Für Sie als Anleger ist es bequem, dass die Bank Abgeltungsteuer an das Finanzamt überweist. Auf die Abrechnung sollten Sie sich aber nicht immer verlassen. Es kann sich lohnen, die Steuerformulare freiwillig auszufüllen:

- **Keine Steuerpflicht.** Vor allem für viele Rentner gilt: Selbst wenn Sie Kapitaleinkünfte erzielt haben, müssen Sie womöglich keine Steuern dafür zahlen. Sind Sie 2009 mit Ihrem gesamten Einkommen unter dem Grundfreibetrag von 7834 Euro geblieben, können Sie sich über die Steuererklärung die Abgeltungsteuer komplett zurückholen.
- **Steuersatz.** Liegt Ihr Einkommen so wenig über dem Grundfreibetrag, dass Ihr Steuersatz niedriger als 25 Prozent ist, müssen Sie auch nur diesen Satz für Kapitaleinkünfte zahlen. Als groben Richtwert können Sie sich merken, dass das bei einem Jahreseinkommen bis etwa 15000 Euro (Ehepaare: 30000 Euro) der Fall ist. Orientieren Sie sich am Einkommen im letzten Steuerbescheid.
- **Freistellungsaufträge.** Sie können sich Geld zurückholen, wenn Sie Ihre Freistellungsaufträge nicht optimal verteilt und Ihren Sparerpauschbetrag nicht ausgenutzt haben.
- **Verluste.** Über die Steuererklärung lassen sich Verluste aus Wertpapier-

geschäften mit Kapitaleinkünften bei einer anderen Bank verrechnen.

- **Quellensteuer.** Das Finanzamt rechnet Ihnen Steuern, die Sie im Ausland für Kapitalerträge gezahlt haben, auf die Abgeltungsteuer an.

Das Ausfüllen der Anlage KAP kann auch Pflicht sein:

- **Kirchensteuer.** Hat die Bank für Ihre Kapitaleinkünfte Abgeltungsteuer überwiesen, aber noch keine Kirchensteuer, müssen Sie die Abrechnung selbst nachholen.
- **Fonds.** Haben Sie ausländische Fonds, die Erträge ansammeln (thesaurieren) im Depot, müssen Sie laufende Zinsen und Dividenden selbst über die Steuererklärung abrechnen.
- **Kapitaleinkünfte im Ausland.** Wenn Sie Zinsen oder andere Erträge bei einer Bank im Ausland erzielt haben, sind Sie verpflichtet, diese in der Steuererklärung anzugeben.
- **Freistellungsaufträge.** Sie haben mit Ihren Freistellungsaufträgen den Sparerpauschbetrag überschritten. Dann ist die Steuererklärung Pflicht.
- **Geld verleihen.** Wenn Sie privat Geld verliehen haben, müssen Sie Zinsen, die Sie dafür erhalten haben, beim Finanzamt abrechnen.

Tipp Ihre Gewinne aus dem Verkauf von vor 2009 erworbenen Aktien oder Fonds haben mit der Anlage KAP nichts zu tun. Wenn Sie diese Papiere mindestens ein Jahr besessen haben, sind die Gewinne steuerfrei und tauchen in keinem Steuerformular auf. Haben Sie vor Ablauf der Frist verkauft, setzen Sie Ihr Kreuz in Zeile 38, in der abgefragt wird, ob Sie die Anlage SO einreichen.

Spenden und Belastungen

An zwei weiteren Stellen spielen Kapitalerträge im Mantelbogen noch eine Rolle: Wollen Steuerzahler außergewöhnliche Belastungen geltend machen, müssen sie ihre

Kapitalerträge dort eintragen. Das Finanzamt muss die Gesamteinkünfte kennen, also auch die Kapitalerträge, um zu ermitteln, welche Belastung noch zumutbar ist und ab wann sie außergewöhnlich ist. Die Angaben stehen in Zeile 72 oder 73.

Tipp Wollen Sie besonders hohe Spenden und Mitgliedsbeiträge als Sonderausgaben geltend machen, können Sie beantragen, dass das Finanzamt die Kapitalerträge berücksichtigt, wenn es den maximal anerkannten Spendenbetrag ermittelt. Das Finanzamt erkennt bis zu 20 Prozent der Gesamteinkünfte als Sonderausgaben an. Die Kapitalerträge stehen in Zeile 57.

Begründung für die Anlage KAP

Die größten Veränderungen im Vergleich zu früher gibt es in der Anlage KAP selbst. Sie deckt fast sämtliche Kapitaleinkünfte ab. Sind Anleger Kunde mehrerer Banken, reicht ein zusammenfassendes Formular für alle Geldgeschäfte. Ehepaare geben zwei Anlagen ab, wenn beide Partner Kapitaleinkünfte abrechnen wollen oder müssen.

Ehe der Steuerzahler seine Einnahmen in der Anlage KAP angibt, muss er beantworten, warum er das Formular ausfüllt. Drei Gründe geben die Finanzbehörden vor:

- Zeile 4: Der Anleger beantragt, dass das Finanzamt die Günstigerprüfung vornimmt. Das tun zum Beispiel diejenigen, die wie viele Rentner einen Steuersatz unter 25 Prozent haben. Für sie hat die Bank zu viel Abgeltungsteuer abgeführt, die sie nun zurückholen können. In dem Fall müssen sie all ihre Kapitalerträge in die Formulare eintragen, auch die aus dem Ausland.
- Zeile 5: Der Anleger beantragt, dass das Finanzamt die Abrechnungen der Bank prüft und klärt, ob in passender Höhe Abgeltungsteuer geflossen ist. Stellt ein Anleger zum Beispiel fest, dass er seine Freistellungsaufträge zu niedrig erteilt und den Sparerpauschbetrag nicht ausgeschöpft hat, trägt er in Zeile 5 eine „1“ für „ja“ ein.
- Zeile 6: Der Anleger hat die Pflicht zur Abgabe der Anlage KAP, weil er Kapitalerträge erzielt hat, von denen die Bank zwar Abgeltungsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten hat.

Tipp Wenn Sie nur die Kirchensteuer über die Steuererklärung abrechnen, müssen Sie nicht alle Ihre Kapitalerträge eintragen. Es reicht, wenn Sie die Steuerbescheinigung Ihrer Bank beim Finanzamt einreichen und in Zeile 49 eintragen, wie viel Abgeltungsteuer insgesamt geflossen ist. In Zeile 50 geben Sie den Solidaritätszuschlag an.

Inländischer Steuerabzug

Im ersten großen Block der Anlage KAP werden ab Zeile 7 die Kapitalerträge abgefragt, für die das Finanzamt bereits Steuern erhalten hat und für die Steuerbescheinigungen vorliegen. Hier rechnen die Anleger unter anderem Zinsen, in- und ausländische Dividenden und Gewinne aus Wertpapiergeschäften ab. In Zeile 7 steht die Summe der Erträge, für die bereits Steuern gezahlt wurden, in den folgenden Zeilen werden die Erträge aufgeschlüsselt.

Zu den in Zeile 8 abgefragten Gewinnen aus Kapitalerträgen zählen zum Beispiel Gewinne aus dem Verkauf von ab 2009 erworbenen Fondsanteilen und steuerpflichtige Gewinne aus dem Verkauf von Zertifikaten. Gewinne aus Aktienverkäufen sind in Zeile 9 abzurechnen, vorausgesetzt, die Aktien sind erst 2009 gekauft worden.

Tipp Wenn Sie glauben, die Bank hat für Ihre Kapitaleinnahmen mit falschen Werten gerechnet, tragen Sie ab Zeile 7 links den von der Bank genannten Wert ein und rechts den korrigierten Wert. Legen Sie Belege bei, die ihre Korrektur bestätigen.

Angaben zum Sparerpauschbetrag

In Zeile 14 tragen Anleger ein, wie viel von ihrem Sparerpauschbetrag von 801 Euro sie mit den in den Formularen abgerechneten Kapitalerträgen ausgeschöpft haben.

Beispiel Ein Sparer hat bei Bank A einen Freistellungsauftrag in Höhe von 500 Euro gestellt. Davon hat er mit seinen Zinsen nur 300 Euro ausgeschöpft. Bei einer zweiten Bank hatte er 301 Euro freigestellt, aber 450 Euro Zinsen erzielt. Die zweite Bank hat daher für 149 Euro Zinsen Abgeltungsteuer an das Finanzamt gezahlt, obwohl der Sparerpauschbetrag noch nicht ausgeschöpft war.

Um sich die Steuer zurückzuholen, trägt der Mann in Zeile 7 seine gesamten Zinsen von 750 Euro ein, in Zeile 14 setzt er für den in Anspruch genommenen Sparerpauschbetrag den Wert 601 Euro ein: Bei Bank A hat er davon 300 Euro in Anspruch genommen, bei Bank B die freigestellten 301 Euro.

Tipp Sie müssen nicht immer all Ihre Geldgeschäfte in der Steuererklärung abrechnen: Nur in bestimmten Situationen ist das Pflicht, zum Beispiel, wenn Sie die Günstigerprüfung beantragen. Ansonsten können Sie auch einzelne Geldgeschäfte, an denen Sie nichts korrigieren wollen, aus den Steuerformularen herauslassen. Dann müssen Sie aber in Zeile 14a angeben, inwieweit Sie den Sparerpauschbetrag für Geldgeschäfte genutzt haben, die nicht in der Steuererklärung abgerechnet wurden.

Noch kein Steuerabzug

Kapitalerträge, für die noch keine Steuern an das Finanzamt gezahlt wurden, stehen in den Zeilen 15 bis 21. Dazu zählen zum Beispiel Zinsen bei einer ausländischen Bank, Gewinne aus ausländischen Wertpapiergeschäften (Kauf ab 2009) oder auch Zinsen aus einem privat vergebenen Darlehen.

In diesen Block tragen Steuerpflichtige auch Zinsen ein, die sie für Steuererstattungen vom Finanzamt erhalten haben (Zeile 21). Die Summe der Erträge, die noch zu versteuern sind, steht in Zeile 15, in den folgenden Zeilen werden sie aufgeschlüsselt.

Erträge zum persönlichen Steuersatz

In den Zeilen 22 bis 25 tragen Steuerpflichtige Kapitalerträge ein, die mit dem persönlichen Steuersatz und nicht mit der Abgeltungsteuer von 25 Prozent abzurechnen sind. Hierzu zählen zum Beispiel Zinsen aus einem Darlehen, das der Anleger einer nahestehenden Person gegeben hat.

Tipp Als nahestehende Personen gelten Angehörige, wie zum Beispiel Ehepartner und Geschwister oder auch Nichte und Nefte. Wer also etwa seinem Bruder ein Darlehen gewährt hat, zahlt für die Zinsen aus diesem Kredit den persönlichen Steuersatz.

Erträge aus Beteiligungen

Die Zeilen 31 bis 48 in der Anlage KAP müssen Steuerpflichtige zum Beispiel ausfüllen, wenn sie an einer Erbengemeinschaft beteiligt sind. Solche Fälle sind in dem Abschnitt „Erträge aus Beteiligungen“ gemeint und nicht etwa Anteile an Investmentfonds.

Bereits gezahlte Steuern

Der Abschnitt ab Zeile 49 ist wichtig, um bereits gezahlte Steuern angerechnet zu bekommen. Die Werte entnehmen die Anleger den Steuerbescheinigungen, die sie von den Banken auf Antrag bekommen.

In diesem Abschnitt geben alle, die nicht nur in Deutschland Geldgeschäfte machen, außerdem an, wie viel Quellensteuer oder EU-Zinssteuer sie für ihre Kapitalerträge im Ausland gezahlt haben.

Tipp Achten Sie am Ende der Anlage KAP auf die Möglichkeiten, Anlageverluste verrechnen zu lassen. Wenn Sie zum Beispiel aus dem Verkauf von vor 2009 erworbenen Wertpapieren Altverluste haben, können Sie beantragen, dass diese Verluste mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Das beantragen Sie mit einer „1“ in Zeile 59. So sinkt Ihre Steuerlast weiter. ■

Kirchenmitglieder rechnen über die Steuererklärung die Kirchensteuer für ihre Kapitalerträge ab, wenn ihre Bank diese noch nicht überwiesen hat.

